

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

## **244. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“ verfolgt folgende Weiterbildungsziele:

- (1) Das Weiterbildungsprogramm vermittelt den Studierenden Validierungskompetenzen für effizientes und verantwortungsvolles Handeln, welches die ethischen, ökonomischen und politischen Anforderungen im Bildungsbereich berücksichtigt. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, optimale organisatorische Rahmenbedingungen für Anerkennungsprozesse zu schaffen.
- (2) Die Studierenden werden dazu befähigt, Entwicklungsstrategien zu planen und umzusetzen und so die Zukunftsfähigkeit von Bildungseinrichtungen zu sichern. Die dazu vermittelten Instrumente und Methoden berücksichtigen Herausforderungen auf personeller, und organisationaler Ebene, sowie aktuelle gesellschaftliche, demographische und technische Veränderungsprozesse.
- (3) Im von hohem Personalaufwand und stetiger Diversifizierung geprägten Bildungsbereich steigt die Bedeutung von Innovationen und Kooperationen stetig. Das Weiterbildungsprogramm bietet den Studierenden die Möglichkeit zum professionellen Erfahrungsaustausch und dem Aufbau eines professionellen Netzwerks.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Studierenden sind nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms in der Lage,

- Verfahren und Instrumente zur Validierung von Lernleistungen und die damit verbundenen Potentiale, Grenzen und Anforderungen zu analysieren.
- die Einsatzmöglichkeiten von unterschiedlichen Validierungsansätzen im Rahmen des eigenen organisationalen Kontextes zu identifizieren.
- das eigene berufliche Rollenverständnis und die zu Grunde liegenden Werte und Haltungen zur Validierung zu reflektieren.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024**

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert berufsbegleitend 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Nachweis der allgemeinen Universitätsreife  
oder
- (2) Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV  
oder
- (3) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024**

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Weiterbildungsprogramm umfasst insgesamt 2 Module mit jeweils 6 ECTS-Punkten.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Grundlagen der Validierung und Anerkennung von Lernleistungen	6
Modul 2: Validierungspraxis multiperspektivisch betrachtet	6
<b>Summe</b>	<b>12</b>

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen: Die Studierenden haben Prüfungen über alle Module in Form von Teilprüfungen über die Kurse abzulegen. Die Modulnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Kursnoten.

**§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.